

Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Wenn nahe Angehörige sich für einen bestimmten Zeitraum um einen pflegebedürftigen Menschen kümmern, so haben sie die Möglichkeit, sich von der Arbeit freistellen zu lassen. Es besteht unter bestimmten Voraussetzungen für Beschäftigte ein Rechtsanspruch auf eine Freistellung durch den Arbeitgeber. Für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte gelten Sonderregelungen. Für Selbständige greifen diese Regelungen nicht.

Begriff der „nahen Angehörigen“: Im Sinne dieses Gesetzes sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Adoptiv- und Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwieger- und Enkelkinder.

Bei Inanspruchnahme einer Freistellung muss die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen durch ein Attest bzw. durch Vorlage der Pflegeeinstufung nachgewiesen werden.

	<p>Kurzfristige Arbeitsverhinderung</p> <p>Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt</p>	<p>Pflegezeit</p> <p>Wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen möchten</p>	<p>Familienpflegezeit</p> <p>Wenn 6 Monate nicht ausreichen</p>
<p>Rechtsanspruch</p>	<p>Wenn Sie Zeit für die Organisation einer akuten Pflegesituation benötigen, können Sie bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fernbleiben</p>	<p>Sie haben einen Anspruch darauf, bis zu 6 Monate teilweise oder ganz aus dem Job auszusteigen, wenn Sie einen pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen</p>	<p>Sie haben einen Anspruch, bis zu 24 Monate Ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche zu reduzieren, wenn Sie einen pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen</p>
<p>Größe des Unternehmens</p>	<p>Dieses Recht gilt gegenüber allen Arbeitgeber, unabhängig von der Größe des Unternehmens</p>	<p>Kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 15 und weniger Beschäftigten. Wichtig zu wissen: Eine freiwillige Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ist möglich.</p>	<p>Kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 25 und weniger Beschäftigten, ausschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten. Wichtig zu wissen: Eine freiwillige Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ist möglich.</p>

	<p>Kurzfristige Arbeitsverhinderung Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt</p>	<p>Pflegezeit Wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen möchten</p>	<p>Familienpflegezeit Wenn 6 Monate nicht ausreichen</p>
Ankündigungsfrist	Ohne Ankündigungsfrist	10 Arbeitstage	8 Wochen
Kombination	-	<p>Wichtig bei der Pflegezeit und Familienpflegezeit zu wissen: Beide Varianten können miteinander kombiniert werden. Sie müssen allerdings nahtlos ineinander übergehen. Ihre Gesamtdauer ist auf maximal 24 Monate begrenzt.</p>	
Übergangsfristen	-	Beim Übergang von der Familienpflegezeit in die Pflegezeit: 8 Wochen	Beim Übergang von der Pflegezeit in die Familienpflegezeit: 3 Monate vor Beginn
Kündigungsschutz	<p>Für Beschäftigte besteht von der Ankündigung – höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zum Ende der Auszeit Kündigungsschutz; in besonderen Fällen kann eine Kündigung ausnahmsweise für zulässig erklärt werden.</p>		
Finanzierung	<p>Anspruch auf eine Lohnersatzleistung, das Pflegeunterstützungsgeld. Es muss bei der Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen beantragt werden. Wichtig zu wissen: Pro Pflegebedürftigen ist das Pflegeunterstützungsgeld auf maximal 10 Tage beschränkt.</p>	<p>Anspruch auf ein zinsloses Darlehen zur besseren Abfederung des Lebensunterhaltes Wichtig zu wissen: Bei einer freiwilligen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber haben die Beschäftigten ebenfalls einen Anspruch</p>	
Vorzeitige Beendigung	-	<p>Wenn der oder die nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig ist, oder die häusliche Pflege unmöglich oder unzumutbar ist enden die Pflegezeit und die Familienpflegezeit 4 Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände Wichtig zu wissen: Eine vorzeitige Beendigung ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich.</p>	

Bei Teilzeit ist mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit **zu treffen**.

Anspruch auf Pflegezeit haben auch:



Berufstätige, die einen nahen Angehörigen in der **letzten Lebensphase begleiten** möchten, können bis zu 3 Monaten eine vollständige oder teilweise Freistellung in Anspruch nehmen. Die Betreuung muss nicht in häuslicher Umgebung stattfinden.

Wichtig zu wissen: Es muss kein Pflegegrad vorliegen.



Berufstätige, die einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen betreuen, können bis zu 6 Monaten eine vollständige oder teilweise Freistellung in Anspruch nehmen. Die Betreuung muss nicht in häuslicher Umgebung stattfinden.

Anspruch auf Familienpflegezeit haben auch:



Berufstätige, die einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen betreuen, können bis zu 24 Monaten eine teilweise Freistellung in Anspruch nehmen. Die Betreuung muss nicht in häuslicher Umgebung stattfinden.

Wichtig bei der Pflegezeit zu wissen:

Während einer **vollständigen Freistellung** im Rahmen des **Pflegezeitgesetzes** bleibt der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz während dieser Zeit erhalten, **wenn eine Familienversicherung besteht**.

Sollte diese Möglichkeit nicht gegeben sein, **muss sich die Pflegeperson freiwillig in der Krankenversicherung weiterversichern und dafür in der Regel den Mindestbeitrag zahlen**.

Mit der Krankenversicherung ist automatisch auch die Pflegeversicherung gewährleistet.

Auf Antrag erstattet die Pflegeversicherung des pflegebedürftigen Angehörigen den Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Mindestbeitrages.

Quellenangabe und hilfreiche Links sowie Beratungstelefon zum Thema:

Broschüre und Flyer vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf finden Sie unter:

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/72642!search?state=H4sIAAAAAAAAAADXMMQ7CMBBE0atEU7uA1iUg6hRcYEkmyGFssbuJhKLCHYNE-eZLs2IU51nrE7HMOYefL_WvSQa6la5bwD259dRebKtc7wJeM_WNiAPnqN1CZSpX0QeTI8Cqeqvfw26kDW2ajafGYy3mKqm0Pkk2bh8Fy66niAAAAA%3D%3D&newSearch=true&query=Besser+vereinbarkeit+v on+Familie%2C+Pflege+und+Beruf

Hilfreiche Unterlagen und Formulare zur praktischen Umsetzung finden Sie unter:

<https://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/service.html>

Telefonische kostenlose Beratung: **Pflegetelefon des Bundesfamilienministeriums** unter 030/ 201 79131 von montags bis donnerstags zwischen 09:00 und 18:00 Uhr.